



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Hartz IV-Leistungen

1. Wie hoch dürfen die Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten monatlich sein, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Hartz-IV-Leistungen hat?

Antwort zu Frage 1:

Grundsätzlich stellt auch eine Aufwandsentschädigung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. „Hartz IV“) eine Einnahme in Geldeswert dar, die nach § 11 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen ist. Durch die Grundversicherungsstelle ist zu prüfen, ob es sich um eine zweckbestimmte Einnahme handelt, die nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II unter bestimmten Voraussetzungen anrechnungsfrei ist. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse gelten nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit vom Status her grundsätzlich als zweckbestimmte Einnahme, da sie einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II dienen. § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II begrenzt die Höhe der zweckbestimmten anrechnungsfreien Einnahme dahingehend, dass diese Einnahmen die Lage

des Empfängers nicht so günstig beeinflussen dürfen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass seit Erhöhung der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Beträge bis zu 175 Euro ohne nähere Prüfung von der Annahme ausgegangen werden kann, dass neben der Aufwandsentschädigung ungekürzte Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II noch gerechtfertigt sind. In Anlehnung an diese Feststellung wird in den fachlichen Hinweisen seitens der Bundesagentur für Arbeit bei pauschalen Aufwandsentschädigungen die Nichtprüfungsgrenze bis zur Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (derzeit 175,50 Euro) festgelegt. Die Geltendmachung höherer Aufwendungen kann im Einzelfall möglich sein, wenn Leistungsberechtigte nach dem SGB II tatsächlich höhere Aufwendungen nachweisen.

Im Rechtskreis des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitslosengeld I) schließt eine ehrenamtliche Betätigung Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der arbeitslosen Person nicht beeinträchtigt wird (§ 119 Abs. 2 SGB III), d.h. den Voraussetzungen für die im § 119 SGB III definierte Beschäftigungssuche nicht entgegensteht (z.B. Verfügbarkeit, Eigenbemühungen). Eine ehrenamtliche Betätigung in diesem Sinne ist eine Betätigung, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Der Bund hat diese Regelung im Verordnungswege zum § 119 SGB III getroffen. Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen, berührt diese Unentgeltlichkeit nicht. Auch dann nicht, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt. Die Pauschale darf dann allerdings 175 Euro nicht übersteigen und bleibt damit steuerfrei. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, sofern die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 175 Euro im Monat nicht übersteigt.

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die nach § 119 Abs. 2 SGB III geschützt

ist, besteht keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Allerdings hat die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen Vorrang vor der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wird der Betrag von 175 Euro überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine geschützte ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 119 Abs. 2 SGB III, sondern um eine Beschäftigung, da der Tatbestand der Unentgeltlichkeit nicht mehr vorliegt. In diesem Falle gelten die Anrechnungsvorschriften des § 141 SGB III. Hier gilt ein monatlicher Freibetrag von 165 Euro, sofern Beschäftigungslosigkeit noch vorliegt und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld noch besteht. Dieser Betrag ersetzt nicht den Betrag von 175 Euro, sondern wird addiert. Ob Beschäftigungslosigkeit vorliegt, wird wie bei jeder anderen Beschäftigung auch hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit beurteilt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ab 15 Stunden entfällt die Beschäftigungslosigkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III.

2. Wie hoch ist der Anteil an Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, der auf Arbeitslosengeld oder Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird, wenn der unter 1. genannte Betrag überschritten wird?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Ab welcher Grenze werden ggfs. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten voll als anrechenbares Einkommen beim Bezug von Arbeitslosengeld oder Hartz-IV-Leistungen betrachtet?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

4. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die unter Punkt 1. bis 3. abgefragten Regelungen zu ändern?
Wenn ja, warum und welche Initiativen hat sie diesbezüglich ergriffen?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Bei den dargestellten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen nach dem SGB II und SGB III handelt es sich um bundesrechtliche Bestimmungen. Die Landesregierung hält die Regelungen im Hinblick auf die Behandlung von anderen Hilfebedürftigen und der Beachtung des fiskalischen öffentlichen Interesses für angemessen und sieht keine Veranlassung Initiativen zur Änderung der Anrechnungsvorschriften zu ergreifen.